

**RS OGH 2008/2/27 3Ob272/07g,  
1Ob86/08s, 3Ob239/08f, 5Ob24/09d,  
6Ob3/09y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2008

## Norm

AußStrG 2005 §161 As1

AußStrG 2005 §164

ABGB §823

ABGB §824

## Rechtssatz

Eine nach Bindung des Verlassenschaftsgerichts an seine nach § 161 Abs 1 2. Satz zweite Alternative AußStrG mit dem Einantwortungsbeschluss gefällte Entscheidung abgegebene Erbantrittserklärung führt nicht mehr zu einer Entscheidung über das Erbrecht im Verfahren außer Streitsachen. Nach diesem Zeitpunkt („später“) können erbrechtliche Ansprüche nur noch mit Klage (nach §§ 823, 824 ABGB) geltend gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 272/07g

Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 272/07g

- 1 Ob 86/08s

Entscheidungstext OGH 11.08.2008 1 Ob 86/08s

Auch; nur: Eine nach Bindung des Verlassenschaftsgerichts an den Einantwortungsbeschluss abgegebene Erbantrittserklärung führt nicht mehr zu einer Entscheidung über das Erbrecht im Verfahren außer Streitsachen. Nach diesem Zeitpunkt („später“) können erbrechtliche Ansprüche nur noch mit Klage (nach §§ 823, 824 ABGB) geltend gemacht werden. (T1)

- 3 Ob 239/08f

Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 239/08f

Auch

- 5 Ob 24/09d

Entscheidungstext OGH 10.02.2009 5 Ob 24/09d

Auch; nur T1

- 6 Ob 3/09y

Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 3/09y

Vgl; Beisatz: Aus § 164 AußStrG folgt, dass auch ein gesonderter Beschluss über die Erbrechtsfeststellung (wie im vorliegenden Verfahren) letztlich erst mit dem Einantwortungsbeschluss, an den das Erstgericht gemäß § 40 AußStrG mit seiner Abgabe an die Geschäftsabteilung zur Ausfertigung gebunden ist, rechtskräftig wird. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123303

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)